



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der
 2. des minderjährigen Kindes
 3. des minderjährigen Kindes
- sämtlich wohnhaft:

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung – Überstellung nach Spanien)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barden
als Einzelrichter
der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 1. April 2022

für **R e c h t** erkannt:

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
..... wird aufgehoben.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten
nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte
darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %
des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die
Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leisten.**

T a t b e s t a n d :

Die am geborene Klägerin zu 1. (nachfolgend: Klägerin) ist nigerianische
Staatsangehörige vom Volk der und Religionszugehörigkeit. Die am
..... geborene Klägerin zu 2. und die am geborene
Klägerin zu 3. sind ihre beiden Kinder.

Die Klägerinnen reisten am in die Bundesrepublik Deutschland ein und
stellten am beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden:
Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

Das Bundesamt richtete aufgrund von VIS-Treffern (spanische Schengen-Visa für den
Zeitraum vom bis zum ; Bl. 54 ff. Beiakte Heft 1) am
8. Februar 2022 ein Übernahmegesuch nach der Dublin III-Verordnung an Spanien,
welchem die spanischen Behörden mit Schreiben vom 15. Februar 2022 stattgaben.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom den Asylantrag der
Klägerinnen als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60
Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung der
Klägerinnen nach Spanien an (Ziffer 3) und ordnete das Einreise- und Aufenthaltsverbot
gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes an und befristete es auf 21 Monate ab dem
Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Der Bescheid wurde am zugestellt.

Die Klägerinnen haben am 28. Februar 2022 die vorliegende Klage erhoben und einen
Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (.....) gestellt, dem das
Gericht mit Beschluss vom 8. März 2022 stattgegeben hat.

Die Klägerinnen beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

**den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
aufzuheben,**

hilfsweise,

**die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person
Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG
hinsichtlich Spaniens vorliegen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht kann durch den Einzelrichter entscheiden, nachdem ihm das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 10. März 2022 zur Entscheidung übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylG). Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 VwGO).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und mit dem Hauptantrag begründet.

Der angefochtene Bescheid vom erweist sich im maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Es liegt zwar grundsätzlich ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG vor. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung (im Folgenden: Dublin III-Verordnung) wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird.

Anhand der Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung ergibt sich grundsätzlich eine Zuständigkeit Spaniens für die Durchführung des Asylverfahrens der Klägerinnen

Im vorliegenden Verfahren sind die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-Verordnung in Bezug auf Spanien erfüllt. Da auch kein anderer Mitgliedstaat ersichtlich ist, der als zuständig bestimmt werden kann, ist von einem Übergang der Zuständigkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 3 Dublin III-Verordnung auf die Antragsgegnerin auszugehen.

Das Gericht lässt offen, ob die Klägerinnen, die in Spanien noch keine Asylanträge gestellt haben, nach ihrer Überstellung nach Spanien die für sie als Dublin-Rückkehrer notwendige Unterstützung erfahren würden, insbesondere was den Zugang zum Asylverfahren und die Unterbringung und Versorgung während des Asylverfahrens betrifft.

Das Gericht geht auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse und der zum Zeitpunkt der Entscheidung allgemein zugänglichen Informationen davon aus, dass den Klägerinnen jedenfalls für den Fall, dass sie in Spanien internationalen Schutz erhalten, die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta droht. Die Situation anerkannter Schutzberechtigter im zuständigen Mitgliedstaat ist auch bei sogenannten Dublin-Rückkehrern bereits in den Blick zu nehmen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 -, juris, Rn. 76 ff.

Im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gilt zwar die Vermutung, dass die Behandlung von Antragstellern und Schutzberechtigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Antragsteller oder Schutzberechtigte bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 82 f. und 87-89.

Art. 4 EU-Grundrechtecharta bestimmt – ebenso wie der gleichlautende Art. 3 EMRK –, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Hieraus folgen neben Unterlassungs- auch staatliche Schutzpflichten. Eine Verletzung von Schutzpflichten kommt beispielsweise in Betracht, wenn sich die staatlich verantworteten Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten in dem jeweiligen Zielstaat allgemein als unmenschlich oder erniedrigend darstellen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Mai 2016 – 13 A 1490/13.A -, juris, Rn. 86, und Beschluss vom 29. Januar 2015 – 14 A 134/15.A -, juris, Rn. 11.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es für die Anwendung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 88.

Aus dem allgemeinen und absoluten Charakter des Verbots in Art. 4 EU-Grundrechtecharta geht hervor, dass die Überstellung eines Antragstellers in einen anderen Mitgliedstaat in all jenen Situationen ausgeschlossen ist, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller bei seiner Überstellung oder infolge seiner Überstellung Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 87.

Insoweit ist das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines ernsthaften Risikos von Verstößen gegen Art. 4 EU-Grundrechtecharta vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 90 m.w.N.

Solche Schwachstellen fallen aber nur dann unter Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 91 f., und vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. -, juris, Rn. 90; Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 (Hamed) -, juris, Rn. 39.

Große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person reichen danach nicht aus, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden

sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann. Das Fehlen familiärer Solidarität und Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Schutzberechtigten reichen allein ebenfalls nicht aus, um eine Verletzung von Art. 4 EU-Grundrechtecharta anzunehmen. Auch der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als im zuständigen Mitgliedstaat, kann nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Falle ihrer Überstellung in den zuletzt genannten Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 der EU-Grundrechtecharta verstoßende Behandlung zu erfahren.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 93 f. und 96 f., und Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 (Hamed) -, juris, Rn. 39.

Nach diesen Maßgaben besteht für die Klägerinnen die ernsthafte Gefahr, im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes in Spanien nach dem Abschluss des Integrationsprozesses, spätestens aber nach 24 Monaten, Bedingungen ausgesetzt zu sein, die mit Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK nicht vereinbar wären. Auf der Grundlage der vorliegenden aktuellen Erkenntnisse und allgemein zugänglichen Informationen ist davon auszugehen, dass die Klägerinnen dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten werden, in der sie ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht werden befriedigen können.

Bei den Klägerinnen handelt es sich um vulnerable Personen: Dies gilt zunächst für die Klägerin zu 1. als alleinerziehende Mutter. Dies gilt aber insbesondere auch für die Klägerinnen zu 2. und 3., die als minderjährige Mädchen im Alter von 14 bzw. 12 Jahren extrem verwundbar sind und daher eines besonderen Schutzes bedürfen. Für Minderjährige müssen im Aufnahmestaat beispielsweise an ihr Alter angepasste Aufnahmebedingungen gewährleistet sein, um sicherzustellen, dass keine Situation von Anspannung und Angst mit besonders traumatisierenden Wirkungen für die Psyche der Kinder entsteht.

Vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12 (Tarakhel./Schweiz) -, NVwZ 2015, 127-132, und juris, Rn. 119 f.; VG Gelsenkirchen, Urteile vom 22. November 2019 – 17a K 2746/18.A -, juris, Rn. 29, und vom 16. September 2019 – 5a K 2772/19.A -, juris, Rn. 45 f.; VG Lüneburg, Urteil vom 13. Dezember 2016 – 8 A 175/16 -, juris, Rn. 48.

Die Klägerinnen bedürfen insofern eines besonderen Schutzes in einer angemessenen Unterkunft, die sie in Spanien voraussichtlich nicht finden bzw. erhalten werden.

Das spanische Asylsystem ist auf die Integration in die spanische Gesellschaft und die Herstellung einer selbstverantwortlichen Lebensweise der Schutzberechtigten angelegt. Alle Antragsteller haben insofern Zugang zu einem 18-monatigen dreiphasigen Unterbringungs- bzw. Integrationsprozess. Für Vulnerable ist dieser Zeitraum auf 24

Monate verlängerbar. Das dreiphasige System sieht vor, dass Asylantragsteller in der ersten Phase in Unterbringungszentren untergebracht werden. Während der Vorbereitungsphase für Autonomie (Phase 2) werden Asylbewerber, die internationalen Schutz erhalten haben, in private Unterbringung entlassen, wobei ihre Ausgaben übernommen werden und sie zusätzliche Mittel zur Deckung der Grundbedürfnisse erhalten können.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Spanien vom 3. Februar 2021, S. 16 u. 13, abrufbar unter <https://milo.bamf.de>.

Die dritte Phase, die Autonomiephase, ist auf das Erreichen finanzieller Unabhängigkeit der Asylantragsteller gerichtet, so dass finanzielle Unterstützung nur noch punktuell zur Deckung bestimmter Ausgaben übernommen wird. Die Vollendung jeder Phase ist Voraussetzung für Unterstützungsleistungen aus der nächsten Phase. Ist dies nicht der Fall, verbleiben die Antragsteller bis zum Ende der Maximaldauer in der Unterbringung der ersten Phase.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Spanien vom 3. Februar 2021, S. 16 u. 13, abrufbar unter <https://milo.bamf.de>.

Es gibt keine staatliche Stelle, die bei der Suche nach einer Wohnung unterstützt. Der Mangel an verfügbarem Sozialwohnraum, die unzureichende finanzielle Unterstützung für die Zahlung der Miete, hohe Anforderungen bei Mietverträgen und Diskriminierung sind für viele Schutzberechtigte problematisch und führen in einigen Fällen zu Armut. Obwohl NGOs in dieser Phase versuchen, zwischen Flüchtlingen/Asylbewerbern und Vermietern zu vermitteln, kommt es zu Fällen von Obdachlosigkeit und Unterbringung in Obdachlosenunterkünften.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Spanien vom 3. Februar 2021, S. 16, abrufbar unter <https://milo.bamf.de>; Aida Country Report: Spain, 2020 Update, März 2021, S. 143, abrufbar unter: <https://asylumineurope.org>.

Schutzberechtigte haben zwar denselben Zugang zum Arbeitsmarkt wie spanische Bürger. Alle Personen im Integrationsprozess erhalten individuelle Unterstützung bei Ausbildung, Anerkennung von Qualifikationen etc. Nach Abschluss des dreiphasigen Prozesses können die Begünstigten internationalen Schutzes Arbeitsintegrations- und Orientierungsdienste von NGOs in Anspruch nehmen, die mit Mitteln der Europäischen Union vom Ministerium für Beschäftigung finanziert werden. Viele Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben beim Zugang zum Arbeitsmarkt in der Praxis allerdings Probleme aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen oder Qualifikationen bzw. aufgrund von Diskriminierung. Diese Situation wird durch die hohe Arbeitslosigkeit in Spanien noch verschlimmert.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Spanien vom 3. Februar 2021, S. 16, abrufbar unter <https://milo.bamf.de>.

Seit Mitte 2020 gibt es in Spanien eine staatliche Grundsicherung (Ingreso Mínimo Vital – IMV), die dem Arbeitslosengeld II in Deutschland vergleichbar ist. Die neuen Hilfen betragen zwischen 462 und 1015 Euro pro Monat, je nach Zusammensetzung und Größe des Haushalts. Anspruch darauf haben Personen zwischen 23 und 65 Jahren, die seit mindestens drei Jahren einen selbstständigen Haushalt führen, mindestens ein Jahr sozialversicherungspflichtig gemeldet waren und deren Einkommen pro Person im Haushalt unter 230 Euro im Monat liegt.

Vgl. Süddeutsche Zeitung, Spanien bekommt eine Grundsicherung, 20. Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/spanien-grundsicherung-arbeitslosigkeit>.

Außerdem gibt es in Spanien die spanische Sozialhilfe (Renta mínima de inserción – RMI) der Gemeinden der autonomen Gemeinschaften. Anspruchsvoraussetzungen, Auszahlungsmodalitäten, Leistungsumfang und –höhe variieren allerdings je nach autonomer Region sehr und können daher nur eingeschränkt eine Einkommensunterstützung gewährleisten. Der Betrag der spanischen Sozialhilfe (RMI) liegt je nach autonomer Region zwischen 300 und 600 Euro und erhöht sich bei familiären Verpflichtungen.

Vgl. Deutsche Vertretungen in Spanien, Merkblatt Sozialhilfe in Spanien, Stand: Januar 2021, abrufbar unter: <https://spanien.diplo.de/>.

Bei Würdigung der aktuellen Erkenntnislage kommt das Gericht zu dem Schluss, dass für die hier konkret betroffenen Klägerinnen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht in der Lage sein werden, unabhängig von staatlicher Unterstützung eine eigene Existenz aufzubauen, die konkrete Gefahr besteht, im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes in Spanien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein.

Bei den Klägerinnen handelt es sich um eine alleinerziehende Mutter mit zwei minderjährigen Mädchen im Alter von 14 bzw. 12 Jahren. Das Gericht hält es auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse für nahezu ausgeschlossen, dass die Klägerinnen aufgrund ihrer besonderen familiären Konstellation im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes nach dem Ende der Integrationsphase in Spanien eine Unterkunft finden werden, die den Bedürfnissen der besonders schutzbedürftigen minderjährigen Kinder entspricht. Den Klägerinnen droht vielmehr die Obdachlosigkeit. Nach Abschluss der 18 bzw. 24-monatigen Integrationsphase werden die Antragstellerinnen vor dem Hintergrund der bereits geschilderten Probleme auf dem spanischen Wohnungsmarkt aller Voraussicht nach schon nicht in der Lage sein, eine Wohnung zu finden. Die Anmietung von privatem Wohnraum wird voraussichtlich jedenfalls daran scheitern, dass die Antragstellerinnen nicht in der Lage sein werden, auf Dauer die Miete zu zahlen. Dafür, dass die Klägerinnen über eigene (finanzielle) Mittel verfügen, die ihnen die Anmietung von privatem Wohnraum ermöglichen würden, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es der Klägerin zu 1. gelingen könnte, durch Erwerbseinkommen eine Unterkunft zu finanzieren. Zu den bereits

geschilderten Problemen für international Schutzberechtigte beim Zugang zum spanischen Arbeitsmarkt kommt im vorliegenden Fall erschwerend hinzu, dass es sich bei der Klägerin zu 1. um eine alleinerziehende Mutter von zwei minderjährigen Kindern handelt, die über keine spanischen Sprachkenntnisse verfügt. Es wird ihr daher auf absehbare Zeit praktisch kaum möglich sein, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ausreicht, um den Lebensunterhalt für eine dreiköpfige Familie zu decken. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerinnen in Spanien über ein (familiäres) Netzwerk verfügen, über das sie zeitnah eine Unterkunft oder – die Klägerin zu 1. – eine Arbeitsstelle erhalten könnten, liegen ebenfalls nicht vor.

Die Klägerinnen werden voraussichtlich auch keinen Zugang zu den oben erwähnten staatlichen Sozialleistungen haben, um ihr Existenzminimum zu sichern. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerinnen die Voraussetzungen für den Erhalt von Sozialleistungen erfüllen werden, z.B. eine vorhergehende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder eine bestimmte Aufenthaltsdauer in einer Region. Die spanische Sozialhilfe der autonomen Regionen (RMI) ist im Übrigen so gering, dass sie ohnehin nur eingeschränkt eine Einkommensunterstützung gewährleisten kann.

Vgl. Deutsche Vertretungen in Spanien, Merkblatt Sozialhilfe in Spanien, Stand: Januar 2021, abrufbar unter: <https://spanien.diplo.de/>.

Nennenswerte Einkünfte sind auch nicht im Hinblick auf das in Spanien gezahlte Kindergeld zu erwarten. Der Anspruch auf Kindergeld bemisst sich u.a. nach den Einkommensgrenzen der Eltern und weiteren Faktoren, etwa einem vorhandenen Grad der Behinderung eines Kindes. Für Kinder oder Pflegekinder unter 18 Jahren ohne Behinderungsgrad gewährt der spanische Staat einen jährlichen Betrag von 341,- Euro pro Kind.

Vgl. Europäische Kommission, Spanien - Sonstige Familienbeihilfen, abgerufen am 25. Januar 2022, abrufbar unter: <https://www.ec.europa.eu/social/>.

Infolge der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung gemäß Ziffer 1 des Bescheides sind auch dessen übrige Regelungen gemäß Ziffern 2 bis 4 aufzuheben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 –, juris, Rn. 21 m.w.N.

Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedurfte es wegen der Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung (1) oder mündliche Verhandlung (2) beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

- (1) Über den Antrag auf Zulassung der Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.